

Gemeinde Safenwil



Gemeindeordnung

**Einwohnergemeinde
Safenwil**

2023

Ingress

Die Einwohnergemeinde Safenwil erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeines

Begriff

§ 1

¹Die Einwohnergemeinde Safenwil ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Safenwil wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

Zweck

§ 2

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Organisationsform

§ 3

In der Gemeinde Safenwil gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

Organe

§ 4

Organe der Gemeinde Safenwil sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

II. Gemeindeversammlung

Aufgaben und Befugnisse

§ 5

¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Safenwil wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Sie wird gemäss §§ 22 ff. Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

²Im Weiteren obliegt ihr:

- a) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates.
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 lit. h Gemeindegesetz. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2 lit. c.

§ 6

Einberufung	¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
Initiativrecht	² Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

III. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 7

Wahlen	¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
Referendum	² Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
Unterschriftenzahl	³ Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt 10 % der Stimmberechtigten.

IV. Gemeinderat

§ 8

Urnenwahl	¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
Wahlart	² Er wird an der Urne gewählt.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse	¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. ² Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen: a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 900'000.00 pro Einzelfall. Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 600'000.00 pro Einzelfall. b) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz. c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen, Durchleitungsrechte und dergleichen). ³ Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.
-------------------------	--

V. Behörden und Kommissionen

§ 10

Wahlart ¹Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

Mitgliederzahl

- a) Finanzkommission mit fünf Mitgliedern
- b) Steuerkommission mit drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- c) Vier Stimmzähler des Wahlbüros

Weitere Kommissionen

²Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen (§ 39 Gemeindegesetz). Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

VI. Abgeordnete in Gemeindeverbände

§ 11

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

VII. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

§ 12

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer erfolgt durch den Gemeinderat.

VIII. Publikation

§ 13

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

IX. Rechtsmittel

§ 14

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff. Gemeindegesetz geregelt.

